

Die Kellern und Herrschaften sind verbunden, ihre Kinder und Dienstboten zum fleißigen Kirchenbesuche anzuhalten, und sie zu ermahnen, daß sie im Gotteshause weder lachen, noch plaudern, oder auf eine andre Weise sich muthwillig betragen.

So lange der Vor- und Nachmittaggottesdienst dauert, darf keine Frachtfuhre, oder eine andre Wirthschaftsfuhre, z. B. mit Holz, Kohlen, Dünger ic. gethan werden; der Kaufmannsladen, das Wirthshaus, die Schenkstube muß verschlossen bleiben; alles Feilhaben, z. B. von Obst und Lebensmitteln, ist verboten; eben so das Vogel- und Scheibenschießen, das Kegelschießen nebst andern geräuschvollen Lustbarkeiten. Erst nach völlig beendigtem Gottesdienste ist es erlaubt, die Kramläden zu öffnen, Musik zu machen, und sich auf eine anständige Weise zu erholen. Um durch Wagen keine Störung während der Kirche zu verursachen, werden die Thore verschlossen und in größeren Städten die Straßen mit Ketten gesperrt; jedoch während der Messen zu Leipzig leidet dieß eine Ausnahme. Auch müssen die Apotheken zu jeder Stunde geöffnet bleiben, damit dem Kranken die nöthige Hilfe augenblicklich geschafft werden könne. Die Zeit, sich des Sonntags zu vergnügen, dauert von Ostern bis Michaelis nur von 5 bis 10 Uhr, und von Michaelis bis Ostern nur von 4 bis 9 Uhr. Am Sabbathe Treibjagden zu halten, Frohndienste verrichten zu lassen, und seinem Gewerbe nachzugehen, wie in der Woche, daß ist eben so unchristlich, als es nach den Landesgesetzen mit Geld oder mit Gefängniß bestraft wird. Denn es heißt klar in der Bibel: Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke beschicken; aber am siebenten Tage ist der Sabbath des Herrn deines Gottes; da sollst du kein Werk thun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh, noch dein Fremdling, der in deinen Thoren ist; denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht und das Meer und Alles, was darinnen ist, und ruhete am siebenten Tage; darum segnete der Herr den siebenten Tag und heiligte ihn. Entheiligung des Sabbath's ist's demnach, den siebenten Tag für seine Dienstboten und für sein Vieh in einen Arbeitstag zu verwandeln. Bloß dann ist dieß erlaubt, wenn Werke der Noth uns dazu antreiben, z. B. wenn anhaltende schlechte Witterung uns verhindert hat, das Getraide, oder das Heu